

Entschädigungsregelung für Eltern bei Kita-Schließung

Aufgrund behördlicher Anordnung sind Kita´s und Schulen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona Virus derzeit geschlossen.

Viele Eltern können aus diesem Grund zur Zeit nicht arbeiten, da sie ihre Kinder betreuen müssen und erleiden dadurch einen Verdienstaussfall. Für diesen Verdienstaussfall gab es bislang keine Entschädigung.

Dieses Manko wurde nunmehr geändert. Ein entsprechender Entschädigungsanspruch für den Verdienstaussfall wurde in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen. Voraussetzungen für diese Entschädigung sind:

- es erfolgt eine Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten,
- das zu betreuende Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen und,
- die Eltern können keine anderweitige zumutbare Betreuung sicherstellen.

Außerdem darf der Verdienstaussfall nicht vermeidbar sein. Dem Entschädigungsanspruch geht die Möglichkeit des Abbaus eines Zeitguthabens oder Kurzarbeit vor.

Der Entschädigungsanspruch ist für den Zeitraum, in dem eine Schließung aufgrund der Schulferien ohnehin erfolgen würde ausgeschlossen.

Der Anspruchssteller muss gegenüber der zuständigen Behörde und ggf. auch gegenüber dem Arbeitgeber den Nachweis über die fehlende zumutbare Betreuungsmöglichkeit zu erbringen. Es ist noch ungeklärt, wie dieser Nachweis erbracht werden kann und wann eine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Sofern das Kind in Pflege genommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu.